
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhalt

1. Geltungsbereich	1
2. Vertragsschluss, Testzeitraum	1
3. Umfang von Software und Services	2
4. Verfügbarkeit	4
5. Pflichten des/der Kund:in	4
6. Einräumung von Rechten	6
7. Laufzeit und Kündigung	6
8. Zahlungsbedingungen	7
9. Gewährleistung, Mängelhaftung	8
10. Haftungsbeschränkung	8
11. Datenschutz, Vertraulichkeit und Trade Compliance	9
12. Änderungsvorbehalte	10
13. Schlussbestimmungen	12

1. Geltungsbereich

- 1.1 Personio SE & Co. KG ("**Personio**") bietet eine webbasierte HR-Software-as-a-Service (SaaS) ("**Software**") für kleine und mittelständische Unternehmen und damit verbundene Services ("**Services**").
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") und das Angebot ("**Angebot**") (zusammen "**Vertrag**") regeln das Software-Abonnement und die Erbringung von Services für Kunden. Services können spezifischen zusätzlichen Bedingungen unterliegen, die für das Vertragsverhältnis des/der Kund:in gelten und Teil des Vertrags sind.
- 1.3 Abweichende AGB des/der Kund:in finden auf den Vertrag keine Anwendung, es sei denn, Personio stimmt ihrer Anwendung ausdrücklich in Textform zu.
- 1.4 Rangfolge der Vertragsdokumente: a) Angebot bzw. vergleichbares Dokument; b) ergänzende Vereinbarungen; c) Auftragsverarbeitungsvereinbarung/Data Processing Addendum; und d) AGB.

2. Vertragsschluss, Testzeitraum

- 2.1 Die Nutzung der Software erfordert die Einrichtung eines Accounts ("**Account**"). Mit der Einrichtung eines Accounts gibt der/die Kund:in ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die kostenlose Nutzung der Software zu Testzwecken ab. Personio kann dieses Angebot nach eigenem Ermessen durch Zusendung einer Benachrichtigung an die angegebene E-Mail-Adresse mit den Zugangsdaten für das eingerichtete Konto annehmen. Mit der Aktivierung des Kontos gewährt Personio dem/der Kund:in ein kostenloses Recht zur Nutzung der Software für einen Zeitraum von 14 Tagen zu Testzwecken ("**Testzeitraum**"). Der/die Kund:in ist nur zu einem Testzeitraum berechtigt. Personio kann den Testzeitraum nach eigenem Ermessen verlängern. Nach Ablauf des Testzeitraums wird das Konto des/der Kund:in gesperrt.
- 2.2 Nach Ablauf des Testzeitraums gemäß Ziffer 2.1 kann der/die Kund:in mit Personio einen kostenpflichtigen Vertrag über die Nutzung der Software abschließen. Der/die Kund:in kann zwischen den Softwareplänen mit optionalen zusätzlichen Apps für eine festgelegte maximale Anzahl von Nutzern wählen.
- 2.3 Kostenpflichtige Verträge kann der/die Kund:in abschließen, indem er/sie (a) die Software und Services auswählt, die erforderlichen Vertragsinformationen in seinem/ihrem Account hinzufügt und dies von Personio bestätigt wird, oder (b) ein entsprechendes Angebot in Schrift- oder Textform von Personio anfordert und der/die Kund:in dieses annimmt.

3. Umfang von Software und Services

- 3.1 Personio stellt die Software und Services während der im Angebot vereinbarten Laufzeit („Laufzeit“) zur Verfügung. Der Funktionsumfang der Software und die Beschreibung der Services werden des/der Kund:in auf der Personio-Website oder auf andere Weise (z.B. durch ein individuelles Angebot) zur Verfügung gestellt ("**Servicebeschreibung**").
- 3.2 Software-Komponenten ohne nutzer- oder nutzungsbasierte Beschränkung (z.B. E-Signatur oder KI-Funktionen) können einer angemessenen Nutzung (Acceptable Use) unterliegen, was bedeutet, dass die Software wie im Angebot vereinbart und hauptsächlich für HR-Zwecke eingesetzt wird, um sicherzustellen, dass Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Sicherheit und Leistung des Systems nicht beeinträchtigt werden.
- 3.3 Die Software enthält Funktionen, die künstliche Intelligenz einsetzen, um im Auftrag des/der Kund:in Inhalte oder Daten zu generieren, vorzuschlagen, zusammenzufassen oder zu analysieren ("**KI-Funktionen**"). Personio nutzt die in der Software gespeicherten Kundendaten nicht zum Training von KI-Modellen.

- 3.4 Die Software ermöglicht den Datenaustausch mit bestimmten Systemen von Drittanbietern ("**Drittsysteme**") über Schnittstellen ("**Integrationen**"). Auf der Personio-Website findet sich eine Übersicht und Beschreibung aller verfügbaren Integrationen ("**Marketplace**"), deren Verfügbarkeit für den/die Kund:in vom Softwareplan und zusätzlichen Apps abhängen kann. Personio behält sich das Recht vor, Änderungen an den Integrationen vorzunehmen, insbesondere in Fällen, in denen diese von dem/der Drittsystemanbieter:in geändert oder eingestellt werden. Alle Integrationen, die nicht als solche von Personio gekennzeichnet sind ("**Personio-Integrationen**"), sind Integrationen, die von und unter der alleinigen Verantwortung von Dritten bereitgestellt werden ("**Partner-Integrationen**"). Der Leistungsumfang und die für die Einrichtung erforderlichen Schritte ergeben sich aus dem Marketplace und im Falle von Partner-Integrationen vor allem aus der Beschreibung auf der Website des/der Drittsystemanbieter:in. Integrationen dürfen nur für den vorgesehenen Datenaustausch mit dem explizit benannten Drittsystem genutzt werden. Partner-Integrationen stellen keine Personio-Dienstleistungen dar. Leistungsumfang, Preise, Laufzeit und sonstige Nutzungsbedingungen für die Bereitstellung von Partner-Integrationen, einschließlich Support, richten sich nach den vertraglichen Regelungen zwischen dem/der Kund:in und dem/der Drittsystemanbieter:in. Personio übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für Partner-Integrationen. Um eine Integration nutzen zu können, muss der/die Kund:in berechtigt sein, das anzubindende Drittsystem zu nutzen. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen Personio und dem/der Kund:in trägt der/die Kund:in die alleinige Verantwortung für den Betrieb des Drittsystems und der Partner-Integration(en), einschließlich dessen Verfügbarkeit.
- 3.5 Kund:innen können zwischen den angebotenen Softwareplänen wechseln und die maximale Anzahl der Nutzern, die von einem Plan verwaltet werden können, ändern. Personio stellt etwaige zusätzliche Beträge unverzüglich oder wie zwischen den Parteien vereinbart in Rechnung. Upgrades werden ab dem Datum wirksam, an dem der/die Kund:in die Anpassung vornimmt oder bestätigt. Für Downgrades und das Abbestellen von Apps gelten die Kündigungsfristen gemäß den Ziffern 7.2 und 7.3 entsprechend. Ein Anspruch auf eine (anteilige) Rückerstattung besteht nicht.
- 3.6 Ohne Beschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel kann Personio den Zugang des/der Kund:in zu einem Teil der Software und der Services vorübergehend aussetzen (ohne Haftung), wenn (a) Personio nach billigem Ermessen feststellt, dass (i) eine Bedrohung oder ein Angriff auf die Software oder ein anderes Ereignis vorliegt, das ein Risiko für die Software,

den/die Kund:in oder eine:n Dritte:n darstellen könnte; (ii) die Nutzung der Software durch den/die Kund:in die Software oder eine:n Dritte:n stört oder ein Sicherheitsrisiko für die Software oder eine:n Dritte:n darstellt; oder (b) Personio hat den/die Kund:in benachrichtigt, dass ein von dem/der Kund:in im Rahmen des Vertrags geschuldeter Betrag dreißig (30) oder mehr Tage überfällig ist, und der/die Kund:in hat es versäumt, innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung die vollständige Zahlung zu leisten (zusammenfassend als "**Aussetzungen**" bezeichnet). Personio benachrichtigt den/die Kund:in im Voraus (soweit dies vernünftigerweise möglich ist) über jede Aussetzung und informiert ihn über die Fortsetzung der Software und Services nach einer Aussetzung.

4. Verfügbarkeit

- 4.1 Personio stellt die Software mit einer Verfügbarkeit von 99,5% im Jahresdurchschnitt zur Verfügung. Ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund sonstiger technischer Probleme, die nicht im Einflussbereich von Personio liegen (z.B. höhere Gewalt), nicht erreichbar ist. Ebenfalls ausgeschlossen sind geplante Wartungsarbeiten (z.B. Updates der Software), die außerhalb von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr BST/CEST/CET ("**Normale Geschäftszeiten**") stattfinden.
- 4.2 Bei Fehlermeldungen, die außerhalb der Supportzeiten eingehen, beginnt die Störungsbehebung am folgenden Werktag. Verzögerungen der Störungsbehebung, die der/die Kund:in zu vertreten hat (z.B. durch Nichtverfügbarkeit eines Ansprechpartners auf Kundenseite oder verspätete Meldung der Störung), werden nicht auf die Störungsbehebungszeit angerechnet.
- 4.3 Personio unterhält Prozesse zur Identifizierung, Bewertung und Behebung von Sicherheitslücken in der Software. Sicherheitskritische Fehlerbehebungen (einschließlich Patches für Schnittstellen und Integrationen) werden nach dem Schweregrad und dem Stand der Technik priorisiert und ausgerollt. Personio wird sich in angemessenem Umfang bemühen, solche Sicherheitsmängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben. Wartungsunterbrechungen, die der Behebung von Sicherheitslücken dienen, werden nicht auf die SLA-Verfügbarkeit gemäß Ziffer 4.1 angerechnet.

5. Pflichten des/der Kund:in

- 5.1 Die folgenden Pflichten sind Hauptpflichten des/der Kund:in und nicht nur als Nebenpflichten oder Obliegenheiten einzustufen.
- 5.2 Der/die Kund:in ist allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Funktionalitäten der

Software für die beabsichtigten Zwecke und Anforderungen geeignet sind, bevor er/sie einen kostenpflichtigen Vertrag über die Nutzung der Software abschließt.

- 5.3 Der/die Kund:in stellt sicher, dass die unterzeichnende Person berechtigt ist, im Namen des/der Kund:in Rechtsgeschäfte einzugehen und Dokumente rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Darüber hinaus ist der/die Kund:in verpflichtet, mindestens eine:n qualifizierte:n Ansprechpartner:in sowie eine:n Stellvertreter:in zu benennen, der/die berechtigt ist, alle notwendigen Entscheidungen, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung (kaufmännisch, administrativ, Sicherheit, Rechnungsstellung, etc.) erforderlich sind, zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der/die Kund:in ist verpflichtet, Personio jeden Wechsel des/der Ansprechpartner:innen (einschließlich Stellvertreter:innen) unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Soweit der/die Kund:in KI-Funktionen innerhalb der Software nutzt, ist der/die Kund:in verpflichtet, die von diesen Funktionen generierten Ergebnisse vor ihrer Verwendung in eigener Verantwortung zu prüfen und zu validieren. KI-generierte Ergebnisse ersetzen keine fachliche Beratung und begründen keine Entscheidungsverantwortung seitens Personio.
- 5.5 Der/die Kund:in ist für die in der Software verarbeiteten Inhalte und Daten allein verantwortlich. Der/die Kund:in ist verpflichtet, die Software nur vertragsgemäß und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen und bei der Nutzung keine Rechte Dritter zu verletzen. Der/die Kund:in wird Personio unverzüglich in Textform (inklusive E-Mail) informieren über: (i) die missbräuchliche Nutzung oder den Verdacht der missbräuchlichen Nutzung der Software und Services; (ii) eine Gefahr oder den Verdacht einer Gefahr für die Einhaltung des Datenschutzes oder der Datensicherheit, die im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung eintritt; (iii) eine Gefahr oder den Verdacht einer Gefahr für die von Personio erbrachte Leistung, z.B. durch Verlust von Zugangsdaten oder Hackerangriff.
- 5.6 Der/die Kund:in ist verantwortlich für die Bereitstellung einer Internetverbindung mit ausreichender Bandbreite und Latenzzeit, für die Verwendung der neuesten Version eines gängigen, unterstützten Browsers und für die Zulassung der für die Software erforderlichen funktionalen Cookies. Personio haftet nicht für Einschränkungen, die aus nicht zugelassenen Cookies resultieren. Der/die Kund:in wird IT-Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik in seiner/ihrer eigenen Organisation anwenden, sicherstellen, dass Nutzer:innen keine Zugangsdaten weitergeben, und die Verwendung von Gemeinschaftskonten (sog. Shared Accounts, z.B. hr@kunde.de) untersagen.

- 5.7 Der/die Kund:in ist für die fachliche Einrichtung und Administration des Accounts verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, ob Personio den/die Kund:in bei der Einrichtung des Accounts in irgendeiner Form unterstützt. Dies umfasst: (i) die fachliche Einrichtung des Accounts, insbesondere die Migration von Daten, Konfiguration von Prozessen und Produkten; (ii) die fachliche Einrichtung von Integrationen im Account und im Drittsystem, wie z. B. die Festlegung, ob bestimmte Datenfelder übernommen werden sollen oder wie kundenspezifische Werte aus Mehrfachauswahlfeldern zuzuordnen sind; (iii) die Überprüfung der korrekten Funktionsweise der Integration anhand von Testfällen (z. B. hinsichtlich der Textlänge von Freitextfeldern) vor dem Produktiveinsatz; (iv) die technische Anbindung von Schnittstellen auf Kundenseite gemäß der Spezifikation der ein- und ausgehenden Daten, einschließlich der Eingabe von API-Schlüsseln und der Freischaltung von Schnittstellen im Drittsystem; (v) die Administration des Accounts, insbesondere das Anlegen von Benutzern und Rollen sowie die Vergabe von Zugängen.

6. Einräumung von Rechten

- 6.1 Personio räumt dem/der Kund:in ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an der abonnierten Software für die vereinbarte Laufzeit ein. Für Nutzungsrechte an Drittsystemen und Partner-Integrationen gelten die Bestimmungen des/der jeweiligen Anbieter:in.
- 6.2 Der/die Kund:in verpflichtet sich, die Software nur vertragsgemäß zu nutzen und sie nicht Dritten zur Nutzung zu überlassen. Soweit der Softwareplan dies vorsieht, erstreckt sich das Nutzungsrecht des/der Kund:in auch auf die mit dem/der Kund:in verbundenen Unternehmen im Sinne des jeweils geltenden Gesellschaftsrechts, insbesondere Unternehmen, die direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt sind oder unter gemeinsamer Kontrolle stehen.
- 6.3 Um die Software weiterzuentwickeln und zu verbessern, kann Personio nicht-personenbezogene oder anonymisierte Daten verarbeiten. Zu diesem Zweck kann Personio die in der Software gespeicherten Daten anonymisieren. Der/die Kund:in erklärt sich damit einverstanden, dass Personio alle Rechte an solchen nicht-personenbezogenen oder anonymen Daten hält und diese in beliebiger Weise für Entwicklungs-, Diagnose-, Korrektur-, Sicherheits- sowie Marketing- oder andere Zwecke verwenden kann.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Der/die Kund:in kann zwischen einer monatlichen und einer jährlichen Vertragslaufzeit wählen. Für Services gilt die Laufzeit der Software, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

- 7.2 Im Falle von Verträgen mit monatlicher Vertragslaufzeit gilt eine Mindestlaufzeit von einem Monat. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils einen Monat, bis eine der Parteien den Vertrag spätestens 15 Tage vor dem Verlängerungsdatum kündigt.
- 7.3 Bei Verträgen mit einer jährlichen Vertragslaufzeit gilt eine Mindestlaufzeit von mindestens einem Jahr, wie im Angebot vereinbart. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr, bis eine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von 90 Tagen vor dem Verlängerungsdatum kündigt.
- 7.4 Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
- 7.5 Die Kündigung muss in Textform (inklusive E-Mail) erfolgen.
- 7.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses stellt Personio dem/der Kund:in die in der Software gespeicherten Daten für einen Zeitraum von 30 Tagen zum Selbstexport zur Verfügung. Eine Einschränkung der Datenverfügbarkeit während dieses Zeitraums ist nur aus technischen Gründen zulässig. Personio wird den/die Kund:in hierüber unverzüglich in Textform informieren. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten gelöscht. Auf Anfrage stellt Personio eine schriftliche Löschbestätigung zur Verfügung.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der/die Kund:in erklärt sich damit einverstanden, die Gebühren für die Software und alle anwendbaren Services gemäß dem jeweiligen Angebot zu zahlen, und ermächtigt Personio, Zahlungen per Lastschriftverfahren oder wie im Angebot anderweitig angegeben einzuziehen. Personio versendet elektronische Rechnungen.
- 8.2 Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem im Angebot angegebenen Datum des Vertragsbeginns.
- 8.3 Der/die Kund:in erkennt an und stimmt zu, dass eine im Angebot festgelegte Mindestanzahl von Nutzer:innen für die Laufzeit gilt ("**Nutzerzahl**"). Werden zwischen den Abrechnungszeiträumen Nutzer:innen hinzugefügt, werden diese anteilig zu dem im Angebot angegebenen Satz berechnet. Für jährlich zahlende Kund:innen wird zum Ende des Kalendermonats eine Rechnung ausgestellt. Für monatlich zahlende Kund:innen wird zum nächsten monatlichen Abrechnungsdatum eine Rechnung ausgestellt.
- 8.4 Alle Beträge und Gebühren verstehen sich zuzüglich Steuern, Zöllen, Abgaben und anderen staatlichen Gebühren (zusammen "**Steuern**"). Der/die Kund:in ist für die Zahlung aller Steuern und aller damit verbundenen Zinsen und/oder Strafen verantwortlich, die sich aus den

hierunter geleisteten Zahlungen ergeben, mit Ausnahme von Steuern, die auf dem Nettoeinkommen von Personio basieren.

- 8.5 Nutzungsbasierte Gebühren, einschließlich Overage für KI-Funktionen und sonstige nutzungsbasierte Funktionen, werden monatlich im auf die Nutzung folgenden Monat abgerechnet. Da diese Gebühren im Folgemonat in Rechnung gestellt werden, kann eine bis zum Ende des Vertrags angefallene Nutzung auch nach Vertragsende in Rechnung gestellt werden. Die Zahlungspflicht des/der Kund:in für eine solche Nutzung besteht über das Vertragsende hinaus fort.

9. Gewährleistung, Mängelhaftung

- 9.1 Die Ziffern 9.2, 9.4 und 9.6 gelten nur im Falle der entgeltlichen Überlassung von Software/Services durch Personio. Soweit Personio Software/Services unentgeltlich zur Verfügung stellt, ist die Haftung von Personio für Schäden auf Arglist beschränkt.
- 9.2 Personio wird die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln (z.B. Verletzung von Schutzrechten Dritter) überlassen und die Software während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten.
- 9.3 Etwaige Mängel oder Störungen der Systemverfügbarkeit sind von dem/der Kund:in unter Angabe der Umstände ihres Auftretens unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden. Bei auftretenden Software-Störungen wird der/die Kund:in Personio in angemessenem Umfang bei der Fehlersuche und -beseitigung unterstützen.
- 9.4 Personio wird den Mangel innerhalb eines angemessenen Zeitraums beheben. Bei Meldungen und Störungen der Systemverfügbarkeit, die zu einem Totalausfall der Software führen und die innerhalb der (von Personio veröffentlichten) Supportzeiten eingehen, wird Personio sich bemühen, eine Reaktionszeit von vier Stunden ab Beginn der Störung zu gewähren. Bei geringfügigen Fehlern, die nicht zu einem Totalausfall der Software führen und die während des laufenden Betriebs auftreten, wird sich Personio bemühen, spätestens einen Werktag nach Eingang der Fehlermeldung zu reagieren.
- 9.5 Personio ist berechtigt, vorübergehende Umgehungsmöglichkeiten aufzuzeigen und die eigentliche Ursache später durch Anpassungen der Software zu beseitigen, soweit dies dem/der Kund:in zumutbar ist.
- 9.6 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche handelt, für die Personio nach dem Gesetz zwingend haftet (siehe Ziffer 10.1).

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1 Personio haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Schäden, für die nach dem anwendbaren Produkthaftungsrecht zwingend gehaftet wird.
- 10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Personio bei entgeltlichen Leistungen nur für Schäden, die Personio verursacht hat und die auf solchen wesentlichen Pflichtverletzungen beruhen, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden oder auf der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Kund:in vertrauen darf (sog. Verletzung von Kardinalpflichten). In diesen Fällen ist die Haftung von Personio auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, die keine Kardinalpflichten sind, ist ausgeschlossen, es sei denn, Personio haftet nach dem Gesetz.
- 10.3 Im Falle der unentgeltlichen Leistungserbringung (z.B. im Rahmen des Testzeitraums) haftet Personio nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Arglist beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Personio uneingeschränkt haftet.
- 10.4 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 10.1 bis 10.3 gelten auch für Ansprüche gegen leitende Angestellte, Arbeitnehmende, sonstige Erfüllungsgehilf:innen oder Unterauftragnehmer:innen von Personio.

11. Datenschutz, Vertraulichkeit und Trade Compliance

- 11.1 Personio handelt als Auftragsverarbeiter für die in der Software gespeicherten und verarbeiteten Kundendaten, und der/die Kund:in ist der/die für diese Daten Verantwortliche. Der auf der Personio-Website (www.personio.de/agb/) verfügbare Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen dem Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter ("**Addendum zur Datenverarbeitung**") wird vereinbart, bildet einen integralen Bestandteil des Vertrags und hat im Falle eines Konflikts Vorrang vor diesen AGB.
- 11.2 "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, ob schriftlich oder mündlich, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die die empfangende Partei aufgrund der Umstände vernünftigerweise als vertraulich erkennen sollte, einschließlich Produktbeschreibungen, -spezifikationen und Preise.
- 11.3 Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich behandeln, sie

nur für die Zwecke des Vertrags verwenden, sie mit mindestens der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen und in jedem Fall mit angemessener Sorgfalt schützen, sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter:innen und Unterauftragnehmer:innen dies ebenso tun, und die andere Partei unverzüglich in Textform über jeden Missbrauch informieren. Keine Partei wird sich vertrauliche Informationen durch Reverse Engineering verschaffen.

- 11.4 Die Pflichten aus der vorstehenden Ziffer gelten nicht für Informationen, die ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bereits bekannt waren, von nicht einer solchen Verpflichtung unterliegenden Dritten empfangen werden, ohne Verletzung des Vertrags öffentlich bekannt sind oder werden, unabhängig und ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt wurden, in Textform zur Freigabe genehmigt wurden oder aufgrund einer verbindlichen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen. Ist eine Offenlegung aufgrund einer solchen Anordnung erforderlich, wird die betroffene Partei, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig informiert, um Rechtsschutz zu suchen. Diese Pflichten gelten bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Informationen nicht mehr vertraulich sind, oder bis fünf Jahre nach Beendigung des Vertrags, je nachdem, was früher eintritt.
- 11.5 Jede Partei wird die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsgesetze bei der Bereitstellung und Nutzung der Software und Services einhalten. Insbesondere wird der/die Kund:in den Service keiner natürlichen oder juristischen Person zugänglich machen, die (a) sich in einem Embargo unterliegenden Land befindet; (b) auf einer staatlichen Liste verbotener oder eingeschränkter Parteien geführt wird oder zu 50 % oder mehr im Eigentum einer oder mehrerer solcher Parteien steht; oder (c) an Aktivitäten beteiligt ist, die direkt oder indirekt mit Terrorismus zusammenhängen. Der/die Kund:in wird Personio unverzüglich über jeden tatsächlichen oder wahrscheinlichen Verstoß gegen diese Ziffer informieren, und Personio kann die Software und Services aussetzen und, sofern der Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach der Aussetzung behoben wird, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

12. Änderungsvorbehalte

- 12.1 Personio hat das Recht, diese AGB jederzeit zu ändern oder Regelungen für die Nutzung neu eingeführter zusätzlicher Services oder Funktionen der Software oder Services zu ändern. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB werden dem/der Kund:in per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse spätestens vier Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen bekannt gegeben. Die Zustimmung des/der Kund:in zur Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn der/die Kund:in der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen,

beginnend mit dem auf die Ankündigung der Änderung folgenden Tag, in Textform (inklusive E-Mail) widerspricht. Die Ankündigung muss auf die Änderung, die Widerspruchsmöglichkeit, die Widerspruchsfrist, das Textformerfordernis und das Ergebnis des Widerspruchs hinweisen.

12.2 Personio behält sich das Recht vor, die Software und/oder Services zu ändern, um abweichende Funktionalitäten anzubieten, es sei denn, die Änderungen oder Abweichungen sind für den/die Kund:in nicht zumutbar. Gehen mit der Bereitstellung einer geänderten Version der Software oder einer Änderung der Funktionalität der Software wesentliche Änderungen der von der Software unterstützten Arbeitsabläufe des/der Kund:in und/oder Einschränkungen in der Verwendbarkeit der bisher erzeugten Daten einher, wird Personio dies dem/der Kund:in spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Änderung in Textform (inklusive E-Mail) ankündigen. Widerspricht der/die Kund:in der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform (inklusive E-Mail), so wird die Änderung Vertragsbestandteil. In der Änderungsmitteilung ist auf die Änderung, die Möglichkeit des Widerspruchs, die Widerspruchsfrist, das Textformerfordernis und das Ergebnis des Widerspruchs hinzuweisen.

12.3 Personio behält sich darüber hinaus das Recht vor, die Software und/oder die Services zu ändern, um abweichende Funktionalitäten anzubieten, (i) soweit dies erforderlich ist, um die von Personio angebotenen Services mit dem für diese Services geltenden (Fall-)Recht in Einklang zu bringen, insbesondere wenn sich die Rechtslage ändert; (ii) soweit Personio einer an Personio gerichteten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung nachkommt; (iii) soweit dies zur Beseitigung von Sicherheitslücken der Software erforderlich ist; (iv) aufgrund wesentlicher Änderungen der Leistungen oder Vertragsbedingungen von Drittanbieter:innen oder Unterauftragnehmer:innen oder (v) soweit dies für den/die Kund:in überwiegend von Vorteil ist.

Personio behält sich insbesondere das Recht vor, die Bereitstellung zusätzlicher Funktionalitäten oder Integrationen einzuschränken oder einzustellen, wenn die technischen Partner:innen für diese zusätzlichen Funktionalitäten oder die Anbieter:innen der Partner-Integrationen ihre Leistungen oder Vertragsbedingungen wesentlich ändern oder einschränken und Personio eine weitere Bereitstellung deshalb nicht mehr zuzumuten ist, z. B. weil der Mehraufwand durch Personio unverhältnismäßig groß ist. Bei einem jährlichen Vertragszeitraum erhält der/die Kund:in eine angemessene anteilige Rückerstattung der im

Voraus gezahlten Gebühren, sofern die zusätzliche Funktionalität oder Integration gesondert in Rechnung gestellt wurde.

- 12.4 Zum Verlängerungsdatum der Laufzeit kann Personio die von dem/der Kund:in zu zahlenden Gebühren um bis zu fünf Prozent (5 %) gegenüber den während der unmittelbar vorangegangenen Laufzeit zu zahlenden Gebühren erhöhen. Reduziert der/die Kund:in zum Verlängerungsdatum den Umfang der Services oder die Anzahl der Nutzer:innen, richten sich alle Abonnementgebühren nach dem jeweiligen Angebot. Die zu zahlenden Gebühren übersteigen in keinem Fall den Listenpreis.
- 12.5 Widerspricht der/die Kund:in einer Änderung im Sinne dieser Ziffer 12 gemäß den jeweiligen Mitteilungspflichten, so wird die vorgeschlagene Änderung nicht wirksam und der Vertrag wird zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. In diesem Fall behält sich Personio das Recht vor, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- 12.6 Mit Ausnahme der in den Ziffern 12.1 bis 12.4 genannten Änderungen müssen die Parteien jede Änderung des Vertrags in Textform (inklusive E-Mail) vereinbaren.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bedürfen Mitteilungen und Erklärungen nach diesem Vertrag der Schriftform, die auch die Textform (z. B. E-Mail) umfasst. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig, illegal oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die anderen Bestimmungen des Vertrags durchsetzbar und die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als so geändert, dass sie im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang gültig und durchsetzbar ist.
- 13.3 Auf den Vertrag zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen Personio und dem/der Kund:in ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

.....

Version 08-2026